



DRSC • Charlottenstr. 59 • 10117 Berlin

MD Dr. Elmar Hucko
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 30 206412-11

Telefax +49 30 206412-15

E-Mail Knorr@drsc.de

Berlin, 22. Januar 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG)

Sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

der Vorstand des DRSC unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken. Das DRSC wird weiterhin seinen Beitrag dazu leisten, indem es sich seinem Ziel widmet, im öffentlichen Interesse die Qualität der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung zu erhöhen und die Konvergenz der nationalen Regelungen mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere der IFRS/IAS und US GAAP voranzutreiben. Dabei ist die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze für die deutsche Konzernrechnungslegung mehr und mehr in den Hintergrund, die Zuarbeit für und Zusammenarbeit mit dem IASB und seinem Interpretationsgremium in den Vordergrund getreten. Das Verständnis der Zusammenarbeit der Vertragspartner des Standardisierungsvertrags muss dieser Entwicklung entsprechend fortgeschrieben werden.

Nach einer ersten Diskussion des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz) vom 8. Dezember 2003 im Vorstandsausschuss können wir Ihnen grundsätzlich weiteres Interesse an einer aktiven Mitwirkung des DRSC an der ersten Stufe des Enforcement signalisieren, weisen aber bereits jetzt auf einige Punkte hin, von deren weiterer Ausgestaltung ein endgültiges Engagement des DRSC abhängt.

- Die Trägerschaft der ersten Stufe des Enforcement bedarf einer breiten Basis zur Legitimation. Das DRSC ist bereit, die Mitgliedschaft im DRSC auch für Verbände zu öffnen, die ein berechtigtes Interesse an der Finanzberichterstattung haben.

Charlottenstr. 59 · 10117 Berlin · Telefon (030) 206412-0 · Telefax (030) 206412-15 · E-Mail: Info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr: 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Prof. Dr. Harald Wiedmann (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Dr. Werner Brandt (Schatzmeister), Heinz-Joachim Neubürger
Generalsekretärin: Liesel Knorr

Hierzu gehören die Ersteller (z.B. BDI, DIHK, BdB, VÖB, GDV), Wirtschaftsprüfer (IDW / WPK) und Nutzer (z.B. DVFAS, DSW, Schutzgemeinschaft der Kleinaktiönäre). Die Bestimmungen der Satzung zu den Rechten und Pflichten der Organe und Gremien sind an die Anforderungen der veränderten Aufgaben anzupassen. Das DRSC ist zu einem Engagement bereit, damit das sich aus seiner Tätigkeit als nationaler Standardsetter und Liaisonstandardsetter des IASB ergebende Know How genutzt wird.

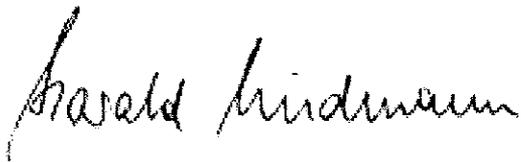
- Zur personellen Besetzung der Prüfstelle beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Feststellung, dass Unabhängigkeit, Sachverstand und Vertraulichkeit gewährleistet sein müssen. Dies ist nach unserer Ansicht dadurch sicherzustellen, dass ein Wahl- und Kontrollgremium zu errichten ist, das nicht in Partikularinteressen gebunden ist. Eine Mitwirkung der Bundesministerien der Justiz und der Finanzen, Ausschreibungsverfahren sind vorzusehen.
- Der Vorrang der kooperativen Sachverhaltsklärung ohne Einschaltung staatlicher Stellen sollte stärker herausgearbeitet werden. Zur Abgrenzung der ersten von der zweiten Stufe stellt E-§ 37p (1) Nr. 2 WpHG nach unserem derzeitigen Verständnis eine Generalklausel dahingehend dar, dass lediglich schwere Verfahrensfehler, nicht jedoch materielle Sachverhaltsbeurteilungen die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 37o WpHG zugestehen.
- Bei der Sachverhaltsklärung auf der ersten Stufe wird die Prüfstelle in weitem Umfang auf vorhandenen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und bereits etablierte Informationskanäle zurückgreifen müssen. International Financial Reporting Standards werden sich bei erstmaliger Anwendung, bei neuen Sachverhalten, bei erstmaliger Anwendung neuer Standards als interpretationsbedürftig erweisen. CESR sieht daher eine enge Koordinierung mit nationalen Standardsetzern, dem Interpretationsgremium des IASB und nationalen Enforcement-Stellen (unabhängig von der Organisationsform) vor. Nur auf diesem Weg kann die lokal bestehende Expertise dazu genutzt werden, die auch in der EU Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards festgeschriebene zentrale Bedeutung angemessener und strenger Durchsetzungsregeln für die Funktionsweise des Binnenmarktes zu untermauern. Es ist diese Schnittstelle, die eine Zusammenarbeit des DRSC mit der Prüfstelle unabdingbar macht, da das DRSC als Liaison Standardsetter den Informationsaustausch zwischen den Unternehmen, dem Bundesministerium der Justiz als Repräsentant im europäischen endorsement Prozess und dem IASB und seinem Interpretationsgremium als Aufgabe hat.
- Eine Klarstellung muss erfolgen, welche Rechte und Pflichten gegenüber Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU bestehen, sei es, dass sie ausschließlich oder auch in Deutschland gelistet sind. Der Schutz des Kapitalmarkts Deutschland kann Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht ausnehmen. Innerhalb Europas, aber auch darüber hinaus müssen der Prüfstelle insbesondere Rechte mit auf den Weg gegeben werden.
- Die Zusammenarbeit mit Enforcement-Stellen im Ausland ausschließlich durch die Bundesanstalt steht nach unserem Verständnis weder in Einklang mit den Koordinierungsbemühungen der Commission of the European Stock Regulators noch im Dienst der Sache. Die Koordinierung von Fragen und Entscheidungen muss unabhängig von der Struktur des Enforcement erfolgen, d.h. allgemeine Fachfragen müssen auch in einem frühen Stadium ausgetauscht werden. Wenn die Bundes-

anstalt sich auch in dem frühen Stadium der Tätigkeit der ersten Stufe bis in diese Details einbringt, wird die an sich gewollte Arbeitsteilung unterlaufen.

Neben den in § 342b HGB aufgeführten Dokumenten Satzung, Verfahrensordnung und Vertrag zwischen den Bundesministerien der Justiz und der Finanzen einerseits und der Prüfstelle andererseits sollte es auch ein Dokument geben, das den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Stufe eins und Stufe zwei absteckt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den geschäftsführenden Vorstand



Prof. Dr. Harald Wiedmann



Dr. Helmut Perlet



Dr. Werner Brandt



Heinz-Joachim Neubürger